

Finanz- und Beitragsordnung

Verband Deutscher Metallhändler und Recycler e.V. (VDM)

Von der VDM-Mitgliederversammlung am 19. April 2023 beschlossen

§ 1 Diese Finanz- und Beitragsordnung wurde am 19. April 2023 von der Mitgliederversammlung des VDM auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 der Vereinssatzung beschlossen. Sie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

§ 2 Alle Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Jedes Mitglied erhält bei Beginn der Mitgliedschaft und bei Beitragsänderungen eine Beitragsrechnung. Auf den regelmäßigen Versand von Rechnungen wird verzichtet, da sich die Höhe der Beiträge aus der Beitragsordnung ergibt. Im Einzelfall können Rechnungen angefordert werden. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zur Quartalsmitte (15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November) per Lastschriftinzugsverfahren eingezogen.

§ 3 Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, in welchem die Mitgliedschaft erworben wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in welchem die Mitgliedschaft gemäß § 10 der Satzung erlischt.

§ 4 Jedes Mitglied hat das Recht kostenlos an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen.

§ 5 Der Verein kann für besondere Veranstaltungen Teilnahmebeiträge zur Deckung der Kosten erheben. Beispiele: VDM-Dinner, Trefftage, Ausschusssitzungen mit Abendveranstaltung, Schulungen.

§ 6 Ordentliche Mitglieder und Partnermitglieder zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 1.000 Euro.

§ 7 Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Beitragsstufe. Ordentliche Mitglieder und Partnermitglieder sind verpflichtet, sich anhand der in § 8 genannten Umsätze selbst ehrlich einzustufen.

§ 8 Stufe 1: **Standardbeitrag** Unternehmen bis 50 Millionen Euro Umsatz
350 Euro monatlich (4.200 Euro jährlich)

Stufe 2: **Gehobener Mittelstand** Unternehmen zwischen 50 und 200 Millionen Euro Umsatz
550 Euro monatlich (6.600 Euro jährlich)

Stufe 3: **Großunternehmen** Unternehmen mit mehr als 200 Millionen Euro Umsatz
800 Euro monatlich (9.600 Euro jährlich)

Stufe F: **Fördermitglieder**
250 Euro monatlich (3.000 Euro jährlich)

§ 9 Hundertprozentige Tochterunternehmen von Mitgliedern der Stufen 2 oder 3 können unabhängig vom Umsatz in Stufe 1 eingeordnet werden.

§ 10 Zur Ermittlung des Umsatzes soll der Mittelwert der letzten fünf Jahre zugrunde gelegt werden. Der Schatzmeister kann in begründeten Ausnahmefällen einvernehmlich einen abweichenden Beitrag festsetzen.